

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

1

Vorname

2

3 **Steuernummer**

lfd. Nr.

der Anlage

Anlage Zinsschranke

zur
Einkommensteuererklärung

zur
Feststellungserklärung

Für jeden Betrieb ist eine
eigene Anlage Zinsschranke abzugeben.

stpfl. Person /
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.

Bezeichnung des Betriebs

4

Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG

EUR

5 **Zinsvortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG)

6 **Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres** i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

7 Nach Anwendung des § 4h EStG **abziehbare Beträge** (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)
– Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –

8 Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:

9 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3 Millionen Euro)

10 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)

11 § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)

12 Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = **Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres**

13 Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

14 Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

15 Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte
– § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG –
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG

EUR

16 **EBITDA-Vortrag** zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres

Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG)

17 Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn negativ, „0“ eintragen)
– nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt
(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)

18 **Berücksichtigungsfähiges verrechenbares EBITDA**
– Eintragung nur, wenn Wert positiv –

19 Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres

20 Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechenbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr

21 Verbleibendes verrechenbares EBITDA =
22 **EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres**